

Verein
„Dr. Maria Reiche - Linien und Figuren der Nasca- Kultur in Peru“ e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den obigen Namen.
2. Die Vereinsanschrift ist die Adresse der Geschäftsstelle.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Vereinssitz und Gerichtsstand ist Dresden.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Das Lebenswerk von Dr. Maria Reiche zu erhalten, zu würdigen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - b) Die Forschungsarbeit von Dr. Maria Reiche fortzuführen.
 - c) Die Ergebnisse sind allen interessierten Institutionen und Personen weltweit zugänglich zu machen.

§ 3

Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. *Ordentliche Mitgliedschaft:*
Eine Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und kann von jeder geschäftsfähigen Person unter Akzeptanz der jeweils gültigen Satzung beantragt und nach Prüfung durch den Vorstand erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform über die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes zu leiten bzw. über das Anmeldeformular auf der Homepage des Vereins zu stellen. Der Mindestinhalt ist die Angabe von: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf und eine Beschreibung des eigenen Mitgliedschaftsinteresses in Hinsicht auf die Erfüllung des Satzungszweckes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. *Außerordentliche Mitgliedschaft:*
Eine außerordentliche Mitgliedschaft betrifft Personen, die sich lediglich in fördernder Weise in den Verein einbringen. Sie können an den Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilnehmen. Diese Mitgliedschaft bleibt natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristischen Personen vorbehalten. Der Aufnahmeantrag ist analog zu 1. Zu stellen. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. *Ehrenmitgliedschaft.*

Bei besonderen Verdiensten um den Satzungszweck kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung oder eine schriftliche Stimmabgabe ohne Anwesenheit des Mitglieds sind ungültig.
2. Einsicht in Bücher und Unterlagen des Vereins kann nur im Rahmen der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden.
3. Die Mitglieder haben den Vereinsbeitrag jeweils bis zum Ende des zweiten Quartals des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu unterstützen, Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und nach bestem Bemühen an den Mitgliederversammlungen persönlich teilzunehmen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E- Mail) gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam mit dem Datum des Eingangs beim Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr in voller Höhe zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
3. Ein Ausschluss aufgrund eines wichtigen Grundes kann mit sofortiger Wirkung nach einem mehrheitlichen Vorstandsbeschluss dem Mitglied gegenüber mit schriftlicher Begründung ausgesprochen werden.
Als wichtige Gründe gelten:
 - eine Nichterfüllung der Beitragspflicht nach fruchtloser, einmaliger Anmahnung
 - bei grober Verletzung der Vereinssatzung
 - unehrenhaftes oder unwürdiges Verhalten in Bezug auf den Verein oder seine Mitglieder.
4. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind :
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Schriftführer. Die Vorstandswahl leitet ein Mitglied, das dem Vorstand nicht zugehörig ist.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein als Einzelperson vertreten. Entsprechende Verantwortlichkeiten regeln sich durch die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Der jeweilige Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
4. Der Vorstand hat für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu sorgen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung informations- und rechenschaftspflichtig.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind mehrheitlich zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten.
6. Während der Amtsperiode kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Vorstandes von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verändert und durch Neuwahl ergänzt werden. Wichtige Gründe sind:
 - Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes
 - Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes
 - Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes, sowie gegen sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes
 - unehrenhaftes Verhalten.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Weitergabe von Daten, Informationen und Unterlagen des Vereins, den Einsatz von Fachkräften, Instrumenten, Hard- und Software für den Satzungszweck und den Einsatz finanzieller und materieller Vereinsmittel.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, die Mittel des Vereins nur für Satzungszwecke zu verwenden und keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen an sich oder Dritte auszuzahlen.

§ 10 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, überprüfen die Finanzen des Vereins und erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung. Eine Aussage über die „Ordnungsgemäßheit“ ist hierin zwingend.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Bestellung der Rechnungsprüfer
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und sonstige Anträge
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten des Vereins.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E- Mail durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung können die Mitglieder dem Vorstand schriftlich Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung unterbreiten. Über diese Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 40% der ordentlichen und Ehrenmitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der ordentlichen und Ehrenmitglieder anwesend sind. Bei einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins müssen 75 % der ordentlichen und Ehrenmitglieder anwesend sein.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14

Haftung

Durch eine Tätigkeit für den Verein oder bei einem Besuch der Geschäftsstelle sollen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien entstehen, aus denen finanzielle oder sachliche Ansprüche hergeleitet werden könnten; letzteres soll sich auch auf die uneigennütigen fachlichen Tätigkeiten durch Mitglieder des Vereins beziehen, die in irgendeiner Form entstehen.

§ 15

Sonstiges

1. Im Falle einer Vereinsauflösung gilt der Vorstand zusätzlich als Liquidator im gesetzlichen Sinne.
2. Der letzte Vorstand bei einer Vereinsauflösung hat alle Geschäfte verantwortlich zu Ende zu führen und die Vereinsunterlagen gemäß Richtlinien der Behörden sicher und vollständig aufzubewahren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt

- a) das finanzielle Vermögen an den Verein „Freunde und Förderer des Romain-Rolland-Gymnasiums“ e.V. in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
 - b) das „Archiv Maria Reiche“ (Bücher und sonstige Publikationen, Karten, Fotos, Briefe, Tagebücher, Vereinsunterlagen etc.) an das Stadtarchiv Dresden zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.
4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 16
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2011 beschlossen und gilt sofort nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in organischer Ablösung der bisherigen Satzung.

MSc (GIS) Christiane Richter
Präsidentin

Dipl.-Ing. Erika Scholz
Vizepräsidentin

MSc (GIS) Michael Schiebold
Schatzmeister

Dr. Mario Koch
Schriftführer